

Reglemente – Reglement über die familienergänzende Betreuung

Genehmigung

Ausgangslage

Am 1. Januar 2017 trat das Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung in Kraft. Es hat zum Zweck, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu erleichtern. Es regelt die Grundzüge betreffend dem **Betreuungsangebot für Kinder im Alter von 3 Monaten bis zum Ende der Primarstufe**. Als Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung gelten Tagesfamilien, welche einer gemäss § 3 dieses Gesetzes anerkannten Tagesfamilienorganisation angehören sowie Einrichtungen der Kinderbetreuung (z.B. Kindertagesstätten) im Sinne der bundesrechtlichen Bestimmungen über das Pflegekinderwesen und von den Gemeinden anerkannte und periodisch überprüfte Betreuungsformen, welche nicht den bundesrechtlichen Bestimmungen über das Pflegekinderwesen unterstehen, sofern die Angebote allen Kindern der Gemeinde nach Massgabe der verfügbaren Plätze offen stehen.

Die Gemeinden haben die Möglichkeit, zwischen Objekt- und/oder Subjektsubventionierungen zu wählen. Bei der Objektsubventionierung wird die Einrichtung (z.B. Kindertagesstätte, Mittagstisch usw.) finanziell unterstützt und bei der Subjektsubventionierung die Leistungsbeziehenden (erziehungsberechtigte Personen). Die Gemeinde Füllinsdorf hat sich für eine Kombination beider Arten entschieden. So wird der Mittagstisch weiterhin als «Objekt» subventioniert, während der Besuch von Kindertagesstätten mit Betreuungsgutscheinen – nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (Einkommen) der erziehungsberechtigten Personen – unterstützt wird. Das Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung sieht weiter eine **Verpflichtung der Gemeinden zu Bedarfserhebungen** vor. Der Kanton bleibt wie bisher zuständig für die Bewilligung der Kindertagesstätten. Neu ist eine kantonale Anerkennung der Tagesfamilienorganisationen vorgesehen.

Im Jahre 2017 haben die Gemeinden **Frenkendorf** und **Füllinsdorf eine gleichlautende Bedarfserhebung** durchgeführt. Die Umfrageergebnisse zeigten in Frenkendorf, dass grundsätzlich Bedarf an familien- und schulergänzender Familienbetreuung besteht. In Füllinsdorf hingegen war der Bedarf deutlich weniger signifikant.

Aufgrund der Auswertungen der Bedarfserhebung hat die Gemeinde Frenkendorf die Einführung der familienergänzenden Betreuung weiterverfolgt und an der Einwohnergemeindeversammlung Frenkendorf vom 29. April 2019 wurde das Reglement für die familienergänzende Betreuung verabschiedet. Das Reglement trat mit dem Schuljahr 2019/2020 in Kraft.

In Frenkendorf konnte die familien- und schulergänzende Betreuung erfolgreich umgesetzt werden und erfreut sich einer grossen Nachfrage.

Auch in Füllinsdorf häuften sich die Anfragen, wann die familien- und schulergänzenden Betreuungsangebote eingeführt werden.

Der Departementsvorsteher Soziales hat in seinen strategischen Zielsetzungen (Legislatur) festgehalten, dass der Bereich familienergänzende Kinderbetreuung (FEB), welcher auch die schulergänzende Kinderbetreuung (SEB) beinhaltet, wieder aktiv angegangen werden soll. Diesbezüglich hat der Gemeinderat im Januar 2022 eine Projektgruppe Tagesstrukturen (SEB/FEB) gebildet.

Der Gemeinderat hat im Zusammenhang mit dem Budgetprozess 2023 für die Einführung von familien- und schulergänzender Kinderbetreuung per Schuljahr 2023/2024 folgenden Einführungsplan vorgesehen:

- Das Reglement für die familienergänzende Kinderbetreuung soll bis Juni 2023 der Einwohnergemeindeversammlung zum Beschluss vorgelegt werden.
- Die planmässige Einführung der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung (SEB/FEB) mit den Angeboten Mittagstisch, limitierter Nachmittagsbetreuung und Betreuungsgutscheine für KiTas soll schrittweise ab Schuljahr 2023/2024 erfolgen.
- Im Budget 2023 (ausgenommen Mittagstisch) sind 5/12 der berechneten Kosten aufzunehmen. Im Finanzplan sind die berechneten Kosten zu berücksichtigen.
- Im Budget 2023 soll ein Betrag von CHF 15'000.00 für die Projektbegleitung durch einen externen Partner eingestellt werden. Ebenso sollen die Initialkosten von CHF 5'000.00 für die Raumausstattung eingestellt werden

Die Projektgruppe Tagesstrukturen SEB/FEB hat sich in der Zeit vom 17. Mai 2022 bis 18. April 2023 zu acht Sitzungen getroffen und sich mit der Einführung der schul- und familienergänzenden Betreuung in Füllinsdorf auseinandergesetzt.

Vom 16. März 2023 bis 3. April 2023 erfolgte die **Bedarfserhebung familien- und schulergänzende Betreuung (FEB/SEB)** mittels einer Online-Umfrage.

Der Rücklauf war sehr gut. So haben 128 Erziehungsberechtigte mit 194 betreuten Kindern an der Bedarfserhebung teilgenommen. Die Auswertung der Bedarfserhebung zeigt auf, dass der Bedarf für die familien- und schulergänzenden Angebote gross ist, insbesondere wird eine Erweiterung des Mittagstisches auf alle Wochentage gewünscht und auch für die Nachmittagsbetreuung besteht eine grosse Nachfrage. Im Weiteren besteht ebenfalls eine Nachfrage für Ferienbetreuung, Kindertagesstätten sowie frühe Sprachförderung.

Aufgrund der Auswertungen der Bedarfserhebung möchte der Gemeinderat die Einführung der familienergänzenden Betreuung vorantreiben und entsprechende Angebote schrittweise ab dem Schuljahr 2023/2024 anbieten.

Der Gemeindeverwalter hat auf der Basis der Gemeinde Frenkendorf das Reglement über die familienergänzende Betreuung und deren Verordnung erstellt. Dieses Reglement wurde in der Projektgruppe besprochen und mit kleinen, redaktionellen Änderungen für gut taxiert. Anschliessend hat der Gemeinderat Anfang Februar 2023 das Reglement und deren Verordnung gutgeheissen und zuhanden der Einwohnergemeinde vom 19. Juni 2023 verabschiedet. Die Verordnung über die schulergänzende Tagesbetreuung ist noch ausstehend, da diese erst dann erstellt werden kann, wenn das vollständige Angebot der schulergänzenden Tagesbetreuung bekannt ist.

Damit das Angebot in Kombination der verschiedenen, bestehenden Betreuungsangebote wie Tagesfamilien oberes Baselbiet, Mittagstisch für Kindergarten- und Primarschüler sowie privaten Kindertagesstätten in der heutigen Form bestehen bleiben kann, entschied sich der Gemeinderat, im Reglement eine Mischung von objekt- und subjektsubventionierter Unterstützung anzuwenden.

Zusammenfassung der wichtigsten Reglementsbestimmungen:

- Nicht das steuerbare, sondern das **massgebende Einkommen** dient als Bemessungsgrundlage für die Subventionen.
- 20 % des Reinvermögens über 100'000 Franken wird zum Einkommen gezählt.
- Das für die Subvention massgebende Einkommenslimit beträgt CHF 90'000.00 und ist im Reglement festgeschrieben.
- Variable Ansätze sowie die Subventionstabelle werden in der Verordnung festgelegt.
- Das Angebot des VTOB (Verein Tagesfamilien oberes Baselbiet) bleibt weiterhin auf der Basis einer Leistungsvereinbarung bestehen.
- Der Mittagstisch wird weiterhin objektfinanziert angeboten.
- Einführung der familien- und schulergänzenden Angebote erfolgt schrittweise ab Schuljahr 2023/2024.

Die geplanten Massnahmen bzw. Angebote für die familien- und schulergänzende Betreuung werden jährlich mit zirka CHF 180'000.00 (Kostenschätzung ist schwierig) subventioniert. Dabei sind allfällige externe Raumkosten für den Mittagstisch bzw. die Tagesbetreuung nicht eingerechnet. Im Weiteren sind auch die Kosten für die administrative Leitung der schul- und familienergänzenden Betreuung mit einem geschätzten Pensum von 40 – 50 % nicht eingerechnet. Somit werden die jährlichen Nettokosten auf rund CHF 250'000.00 geschätzt. Für die Finanzierung der schul- und familienergänzenden Betreuungskosten werden rund 1.25 Gemeindesteuerprozente beansprucht.

Das nun vorliegende Reglement basiert mehr oder weniger auf dem Reglement der Gemeinde Frenkendorf und deshalb ist keine Vorprüfung durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion BL notwendig. Nach der Beschlussfassung durch die Einwohnergemeindeversammlung kann die Genehmigung durch die BKSD in Aussicht gestellt werden, sofern keine massgeblichen Änderungen vorgenommen werden.

Verordnung zum Reglement über die familienergänzende Betreuung – Die wesentlichen Inhalte

Auf Verordnungsstufe werden vor allem verwaltungstechnische Details wie z.B. die Art und Weise der Antragsstellung, Grundsätze der Berechnung der Betreuungsgutscheine, besondere Fälle von Berechtigungen, Auszahlung usw. geregelt. Wesentlich sind die konkrete Abstufung der Gemeindebeiträge sowie der zeitliche Betreuungsanspruch, die ebenfalls auf Stufe Verordnung durch den Gemeinderat festgelegt

werden. In § 8, Abs. 7 des FEB-Reglements (siehe Anhang 1) wird das Einkommenslimit mit CHF 90'000.00 bis zu welchem Subventionen ausgerichtet werden, festgehalten.

Die konkrete Abstufung der Gemeindebeiträge sieht wie folgt aus:

Einkommens-kategorie	Massgebendes Einkommen in CHF	Höhe Gut-schein in CHF	Einkommens-kategorie	Massgebendes Einkommen in CHF	Höhe Gut-schein in CHF
1	0 – 5'000	9	11	50'001 – 55'000	6
2	5'001 – 10'000	9	12	55'001 – 60'000	5
3	10'001 – 15'000	9	13	60'001 – 65'000	4
4	15'001 – 20'000	9	14	65'001 – 70'000	3
5	20'001 – 25'000	9	15	70'001 – 75'000	2
6	25'001 – 30'000	9	16	75'001 – 80'000	1
7	30'001 – 35'000	9	17	80'001 – 85'000	1
8	35'001 – 40'000	9	18	85'001 – 90'000	1
9	40'001 – 45'000	8	19	über 90'000	0
10	45'001 – 50'000	7			

Mit der bewusst festgelegten, relativ hohen Einkommensgrenze von CHF 90'000.00, bis zu welcher – immerhin mit einem bescheidenen Ansatz – Gemeindebeiträge ausgerichtet werden, wollte der Gemeinderat auch dem Mittelstand bei der Vereinbarkeit von Beruf und Familie etwas entgegenkommen.

Damit überhaupt Gemeindebeiträge an die Betreuungskosten vergütet werden können, müssen die Erziehungsberechtigten zusammen ein Erwerbsspensum von mindestens 120 % und mehr leisten. Der zeitliche Anspruch wird ebenfalls in der Verordnung definiert. Die Abstufung sieht im Detail wie folgt aus:

Erwerbsspensum in % gemäss § 6, Abs. 3 FEB- Reglement	Erwerbsspensum in % (eine Erziehungs-berechtigte/r im Haushalt)	Maximaler Anspruch von Betreuungsstun-den pro Jahr (10 Std./Tag)
120	20	470
130	30	710
140	40	940
150	50	1'180
160	60	1'420
170	70	1'650
180	80	1'890
190	90	2'120
200	100	2'360

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung als Beschluss:

- Das Reglement über die familienergänzende Betreuung wird genehmigt und tritt nach der Genehmigung durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion des Kantons Basel-Landschaft per Anfang Schuljahr 2023/2024 in Kraft.

Füllinsdorf, 16. Mai 2023/SI